

# POLEN

## 1) SCHULSYSTEM

Im Jahr 1999 wurde in Polen eine weitgehende Schulreform durchgeführt, die u. a. das Schulsystem, die Lehrpläne, die Benotung und die Anforderungen betraf, die an die Schüler gestellt werden. Die Basis des polnischen Bildungssystems bilden nunmehr gemeinsam die neue sechsjährige Grundschule und das neue dreijährige Gymnasium.

Zur Zeit existiert aber noch neben dem seit dem 1. September 1999 nach und nach eingeführten neuen Bildungssystem das noch aus der sozialistischen Ära stammende alte Bildungssystem. Nach den Plänen des Bildungsministeriums werden altes und neues System noch bis circa 2007 nebeneinander bestehen. Es wird hier nur auf das neu eingeführte Bildungsmodell eingegangen, da das alte nach und nach auslaufen wird.

### a) Vorschulerziehung (*Przygotowanie do szkoły*)

Die Vorschulerziehung erfasst Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren und findet auf freiwilliger Basis in Kindergärten und Schulkindergärten statt. Dazu gehört auch die einjährige Vorbereitungsklasse (so genannte Nullklasse) die sechsjährige Kinder obligatorisch besuchen müssen und deren Ziel es ist, die Bildungschancen der Kinder auszugleichen bevor sie die Grundschule besuchen. Sie ist in der Regel ein Bestandteil der Grundschule, wird aber am häufigsten in Kindergärten organisiert.

### b) Grundschulbereich (7-13 Jahre) und Sekundarstufe I (Gymnasium: 13-16 Jahre)

Nach der Schulreform bilden nunmehr die für Kinder gemeinsamen und obligatorischen sechsklassigen Grundschulen die Grundstufe des Schulsystems. An diese 6-jährige Grundschule (*Szkola podstawowa*) schließt sich ein Pflichtgymnasium von 3 Jahren an, eine Art Orientierungsstufe. Welches Gymnasium (*Gimnazjum*) ein Kind besucht, hängt von seinem Wohnort ab. Die 3-jährigen Gymnasien entsprechen den deutschen Mittelstufen.

In Polen beträgt die allgemeine Schulpflicht also 9 Jahre (7-16 Jahre), d.h. bis zur 9. Klasse.

### c) Weiterer Bildungsweg: Sekundarstufe II (profilierendes Gymnasium, Berufsschule)

Zum Abschluss des Gymnasiums werden die Schüler jeweils im humanistischen und im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich geprüft. Von den Prüfungsnoten in dieser Abschlussprüfung hängt die Auswahl der nächsten weiterführenden Schule ab. Es bieten sich folgende Möglichkeiten an:

a) ein dreijähriges sogenanntes „profilierendes Gymnasium“ (*Liceum profilowane*) mit folgenden Profilen:

- allgemeinbildendes Profil

Es handelt sich um eine Art gymnasialer Oberstufe und wird mit einer Reifeprüfung (Abitur, wie in Österreich „Matura“ genannt) abgeschlossen. Das Abitur berechtigt zur Bewerbung um einen Studienplatz.

- technisches oder berufliches Profil

In den Technika oder Berufsslyzeen können Absolventen das Abgangs- oder das Abiturzeugnis erhalten. Auch hier berechtigt das Abitur zum Studium an einer Hochschule.

b) eine zweijährige Berufsschule (*Szkola zawodowa*)

Absolventen des Gymnasiums können aber auch auf eine Berufsschule wechseln, wo sie eine Facharbeiterqualifikation in breitprofiligen Berufen erwerben können. Nach Besuch dieser Berufsschule ist es möglich, das Abitur an einem ergänzenden Lyzeum oder Technikum zu erwerben. Das polnische berufliche Ausbildungssystem unterscheidet sich in seiner Organisationsform deutlich von dem dualen deutschen System. Die Ausbildungsgänge sind hauptsächlich vollzeitschulisch organisiert und ein Bestandteil des Sekundarschulsystems, also nicht betriebsgestützt. Deshalb gibt es hier nur wenige berufspraktische Anteile.

Im Jahre 2005 soll die Prüfungsordnung für das Abitur vereinheitlicht werden. Die neue Abitur- oder Hochschulreifeprüfung soll dabei zentral ausgestaltet werden, was die Ergebnisse landesweit vergleichbar macht und so es den Abiturienten ermöglicht, an einer Hochschule ohne Aufnahmeprüfung zu studieren.

#### **d) Höhere Erziehung**

- Hochschulbildung

Es gibt über 100 staatliche Hochschulen (Universitäten, Technische Hochschulen, Medizinische Akademien, Wirtschaftshochschulen, Landwirtschaftshochschulen, Pädagogische Hochschulen, Berufs- / bzw. Fachhochschulen, Kunsthochschulen und sonstige Hochschulen). Hinzu kommen über 200 nichtstaatliche Hochschulen, die sich nur der Lehre und nur im Ausnahmefall der Forschung widmen.

- Berufliche Bildung

Wer nach Beendigung des Lyzeums kein Studium aufnimmt, kann eine Postlyzeale Schule (eine Art Berufsoberschule technischen Typs) besuchen und dort berufliche Bildung erwerben.

## **2) SCHULTYPEN**

In den letzten Jahren hat sich bei der Trägerschaft von Schulen eine Veränderung vollzogen; früher waren die meisten Schulen staatlich, heute kommen immer mehr andere Träger dazu: Gesellschaften und Verbände, Vereine, Stiftungen, konfessionelle Organisationen, Eltern oder andere Privatpersonen. Bei diesen Trägern ist der Schulbesuch in der Regel kostenpflichtig, in staatlichen Schulen nicht. Seit 1992

beteiligt sich der Staat an der Finanzierung der nichtstaatlichen Schulen mit einem Anteil von bis zu 50 Prozent. Es gibt aber auch zahlreiche rein private Schulen ohne staatliche Finanzhilfe.

Die regionale Verteilung des nichtstaatlichen Schulsektors variiert erheblich und hängt mit dem Industrialisierungsgrad einer Region zusammen.

Es gibt auch Sonderschulen die von Ministerien wie Justiz oder Gesundheit oder von Invalidengenossenschaften getragen werden

### **3) ZUSTÄNDIGKEIT IM BILDUNGSWESEN**

Für das allgemeine und berufliche Schulwesen gilt das Gesetz über das Bildungssystem von 1991, in dem auch eine neue Verwaltungsstruktur festgelegt wurde.

Während das Ministerium für nationale Bildung (im Oktober 2001 umorganisiert in Ministerium für nationale Bildung und Sport) als oberste Aufsichtsbehörde für die landesweit einheitlichen Bestimmungen (z. B. Rahmenstundentafeln, Lehrpläne, Leistungsbeurteilung) zuständig ist, erfolgt die regionale Schulaufsicht in den 16 Woiwodschaften (Regionen, die aber nicht autonom sind, sondern in aus der Perspektive des Zentralstaates wichtigen Bereichen der Zentralregierung unterstehen; sie sind wiederum in Kreise und Gemeinden eingeteilt) durch die Behörde des Bildungskurators. Verwaltung und Mitbestimmung der einzelnen Schulen regelt die innere Schulverfassung. Schulen sollen den Reformbestrebungen zufolge eine gewisse Programmautonomie innerhalb des vom Ministerium für nationale Bildung vorgegebenen Rahmens haben.

Seit Anfang der neunziger Jahre sind im Rahmen der Dezentralisierungsprozesse die Gemeinden Trägerinnen der Schulen im Pflichtschulbereich (Grundschulen und Gymnasien). Die Gemeinden sind ebenfalls für die Vorschuleinrichtungen zuständig.

Das polnische Gymnasium wurde im Schuljahr 1999/2000 neu eingeführt und in den meisten neu errichteten Gymnasien wurde viel investiert. Allerdings gibt es noch deutliche Unterschiede zwischen Stadt und Land. Auch ist das Netz der Gymnasien im Lande nicht gleichmäßig verteilt, was nicht nur die Gemeinden, sondern auch die Schülerschaft vor große Probleme stellt. Geringe Schuldichte, lange Schulwege und wenige öffentliche Verkehrsmittel kennzeichnen vor allem ärmere ländliche Regionen.

### **4) SCHULFINANZIERUNG**

Mit der Bildungsreform hat sich die bisherige Art der Bildungsfinanzierung direkt aus dem Staatsbudget durch die Verlagerung der Kompetenzen auf die unteren Verwaltungsebenen geändert. Kreise und Gemeinden sind für die Finanzierung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Schulen zuständig. Sie erhalten Subventionen aus dem Staatsbudget zur Finanzierung der Bildungsaufgaben.

Der Staat unterstützt das Verfassungsprinzip des gebührenfreien Zugangs zu allen öffentlichen Grund-, Gymnasial- und Oberstufen für jeden Bürger im Alter bis 18 Jahre. Es ist aber nicht dem Prinzip der Unentgeltlichkeit zuwider, wenn Eltern zusätzliche, die Programmgrundlagen überschreitende Bildungsleistungen finanzieren oder finanziell unterstützen. Für Schulbücher müssen beispielsweise Kostenbeiträge gezahlt werden.

## 5) FINANZKONTROLLE

1998 wurde in Polen die Reform der Selbstverwaltung durchgeführt. Seit dem 1. Januar 1999 gibt es drei Ebenen der lokalen Verwaltung: Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden.

Die 16 Woiwodschaften oder Wojewodschaften verfügen jeweils über zwei Verwaltungen:

- die staatliche Verwaltung des Wojewoden (*wojewoda*)
- die Selbstverwaltung des Marshalls (*marszalek*)

Während der Wojewode durch die Zentralregierung ernannt wird und diese in der Wojewodschaft vertritt, wird der Marshall durch das direkt gewählte Wojewodschaftsparlament (*sejmik*, eine Art Versammlung der Gemeinderäte, welche die Gemeinden auf Wojewodschaftsebene vertritt) aus dem Kreis seiner Mitglieder bestimmt.

Der staatlichen Verwaltung der Wojewoden wurden die aus der Perspektive des Zentralstaates wichtigen Bereiche zugeordnet. Alle sonstigen Aufgaben gehören der Selbstverwaltung.

Die Kreise (*powiaty*) führen nur die Aufgaben aus, die ihnen klar per Gesetz zugeteilt sind. Die Kompetenzen der Städte und Gemeinden (*miasta i gminy*) erstrecken sich auf alle Bereiche von örtlichem Interesse, die nicht per Gesetz anderen Ebenen oder Behörden vorbehalten sind oder auf solche Bereiche, die ihnen übertragen wurden.

Laut Verfassung der Republik Polen (Art. 171 Abs. 2) sind die Aufsichtsorgane über die Tätigkeit der Einheiten der lokalen Selbstverwaltung (also die Wojewodschaften in denen von ihnen selbst verwalteten Bereichen, die Kreise und die Gemeinden) der Vorsitzende des Ministerrates (Premierminister), die Wojewoden und, im Bereich der finanziellen Angelegenheiten, die regionalen Rechnungskammern.

Die 16 regionalen Rechnungskammern (*Regionalna Izba Obrachunkowa, RIO*) können also im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Prüfungen der Rechnungsführung von Schulen direkt bei diesen selbst oder bei den entsprechenden Aufsichtsbehörden durchführen.

Daneben kann aber auch die Oberste Kontrollkammer (*Najwyższa Izba Kontroli, NIK*), eine dem Bundesrechnungshof vergleichbare Institution, die dem *Sejm* (Unterhaus der Nationalversammlung) untersteht, Prüfungen im Schulbereich durchführen. Zwischen April und Juni 2004 führte die NIK zum Beispiel Kontrollen in Schulen durch, in denen Deutsch als Muttersprache der deutschen Minderheit unterrichtet wird.

Sowohl die Prüfungen der RIOs als auch die des NIK erfolgen unter dem Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Redlichkeit.